



Satzung

des Arbeiter-Sportvereins Rehau e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen “Arbeiter-Sportverein Rehau e.V.”.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof, unter VR 227,
eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 95111 Rehau.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen und des Sports auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der ASV Rehau e.V. überträgt unter Beibehaltung seiner Selbständigkeit dem FC Rehau als Aufgabe die Ausübung des gesamten Fußballsports in allen Geschlechts- und Altersklassen.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern. Die aktiven Mitglieder unterteilen sich in die Altersgruppen.

- A) über 18 Jahre (Erwachsene)
- B) von 14 bis 18 Jahre (Jugendliche)
- C) bis zu 14 Jahre (Schüler)

- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei Ablehnung der Aufnahme ist dies dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§ 4 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - A) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen kann,
 - B) durch Tod,
 - C) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen
 - A) wenn es, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, mit zwei Vierteljahresbeiträgen in Rückstand ist,
 - B) bei grober oder fortgesetzter Verletzung der Satzungen und Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen,
 - C) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Beirat mit Stimmenmehrheit.
Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Für Jugendliche und Schüler besteht kein Berufungsrecht.

§ 5 - Beiträge der Mitglieder

- (1) Von allen passiven und aktiven Mitgliedern wird ein einheitlicher Halbjahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im ersten Monat des laufenden Halbjahres zu entrichten.
- (2) Von den laufenden Halbjahresbeiträgen sind befreit
 - A) Ehrenmitglieder
 - B) Mitglieder, die länger als 1 Monat krank oder arbeitslos sind.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- A) der Vorstand
- B) der Beirat
- C) die Mitgliederversammlung

§ 7 - Geschäftsbereich Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. und 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- (2) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 8 - Bildung und Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, der über alle Vereinsangelegenheiten beschließen kann, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Beirat besteht aus

- A) dem Vorstand
- B) bis zu je zwei Funktionären aller dem Verein angeschlossenen Abteilungen,
- C) dem Schüler- und Jugendleiter,
- D) den Ehren-Vorstandsmitgliedern.

§ 9 - Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - A) Abnahme der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - B) die Entlastung des Vorstandes,
 - C) Neuwahl der Vorstandschaft,
 - D) Bestätigung der in den einzelnen Abteilungen zu wählenden Funktionäre,
 - E) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr,
 - F) Beschlussfassung über Anträge,
 - G) Satzungsänderungen
- (2) Anträge, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in ortsüblicher Weise. Sie muss mindestens 8 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über den Verlauf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen das von Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung findet statt
 - A) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Erscheinungen für erforderlich hält,
 - B) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 - Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der Beirats-Mitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung. Wenn nur ein Vorschlag vorliegt, kann auch, wenn sich kein Widerspruch erhebt, öffentlich abgestimmt werden.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahren, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- (3) Bei Beginn der Wahlhandlungen ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.

§ 12 - Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Alle Einnahmen fließen in die Kasse des Arbeiter-Sportvereins Rehau e.V. aus der auch alle Verbindlichkeiten aus dem Vereinsbetrieb zu bestreiten sind. Den Abteilungen bleibt die Einrichtung von Reisekassen vorbehalten.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über alle Ausgaben, die den Betrag von 200,00 DM (102,26 EURO) übersteigen, muss ein Beschluss des Beirats vorliegen. Ausgaben bis zu 200,00 DM (102,26 EURO) kann der 1. Vorsitzende mit dem Kassier und dem in Frage kommenden Abteilungsvorstand tätigen.

§ 12 a - Vergütungen

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass die Vorstandschaft eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale erhält.

§ 13 - Geschäftsverteilung

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen in der Öffentlichkeit. In der Mitgliederversammlung erstattet er den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (2) Der 2. Vorsitzende übernimmt die Durchführung und Organisation der geselligen Veranstaltungen des Vereins und vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
- (3) Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins und vollzieht die Kassengeschäfte nach den Beschlüssen des Beirates. In der Mitgliederversammlung erstattet er den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (4) Der Schriftführer verfasst in allen Versammlungen und Beiratssitzungen eine Niederschrift und gibt diese bei Beginn der folgenden Versammlung oder Sitzung bekannt.

- (5) Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind festzuhalten. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Revisoren.
- (6) Die Revisoren prüfen und überwachen die Kassenführung des Kassiers. Sie können die Prüfung zu jeder Zeit unangemeldet vornehmen.
- (7) Jede Abteilung ist verpflichtet, ein Inventarverzeichnis zu führen das jederzeit Aufschluss über das sich im Besitze der Abteilung befindliche Inventar geben muss.
- (8) Den Anordnungen des Vorstands und der Beiratsmitglieder ist von allen Mitgliedern im Rahmen dieser Geschäftsverteilung Folge zu leisten. Ein gegenteiliges Verhalten kann als ein Vergehen nach § 4 Abs. 2 b der Satzung geahndet werden.

§ 14 - Auflösung

- (1) Der Arbeiter-Sportverein Rehau e.V. kann sich nur auflösen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sind und von mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung gestimmt wird. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine weiterhin einzuberufende Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen endgültig mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 15 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. April 2019 mit Wirkung vom 13. April 2019 in Kraft. Die Fassung der bisherigen Satzung tritt mit diesem Tage außer Kraft.

13. April 2019